

III. Feststellungen in den geprüften Qualitätsbereichen

1. Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

III. 1. 1. positive Feststellungen

Die Einrichtung stellt Ihr Qualitätshandbuch allen Mitarbeitenden leicht zugänglich auf den Desktop zur Verfügung, z.B. interner Expertenstandard Dekubitusprophylaxe.

2. Qualitätsbereich: Soziale Betreuung

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

3. Qualitätsbereich: Hauswirtschaftliche Versorgung und Verpflegung

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

4. Qualitätsbereich: Freiheitseinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

5. Qualitätsbereich: Wohnqualität

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

6. Qualitätsbereich: Qualitäts- und Beschwerdemanagement

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

7. Qualitätsbereich: Umgang mit Arzneimitteln

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

8. Qualitätsbereich: Hygiene und Infektionsprävention

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

9. Qualitätsbereich: Personal und personelle Mindestanforderungen

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

10. Qualitätsbereich: Mitwirkung und Mitbestimmung

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

11. Qualitätsbereich: Bauliche Mindestanforderungen

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

IV. Kostenentscheidung in Bezug auf die durchgeführte Prüfung

Da bei der Prüfung nach Art. 11 PflWoqG am 18. Dezember 2024 in den seitens des Fachbereichs Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA / Heimaufsicht) überprüften Bereichen keine Mängel festgestellt wurden, werden für diese Prüfung keine Kosten festgesetzt.

V. Anhörung gem. Art. 28 BayVwVfG

Dem Träger wird Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Sachverhalten und den entscheidungserheblichen Tatsachen bis zum 30. Januar 2025 zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem am Tag der Einrichtungsbegehung bzw. Prüfung festgestellten Sachverhalt um eine Momentaufnahme handelt, sodass ein im Nachgang zu der Prüfung evtl. erfolgtes Abstellen von Mängeln im Rahmen des Anhörungsverfahrens unberücksichtigt bleiben muss.

Die Qualitätsempfehlungen wurden im Abschlussgespräch thematisiert und die Mitarbeiter der Einrichtung dementsprechend beraten.

Gem. Art. 17b Abs. 3 S. 1 PflWoqG hat der Träger eine Kurzfassung des Ergebnisprotokolls zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, in geeigneter und verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Kurzfassung beinhaltet Angaben zu Strukturdaten und allgemeine Informationen, sowie eine Auflistung der geprüften Qualitätsbereiche (Art. 17b Abs. 3 S. 2 PflWoqG). Zusätzlich ist in der Kurzfassung auf das Einsichtsrecht nach Art. 17b Abs. 4 PflWoqG besonders hinzuweisen (Art. 17b Abs. 3 S. 3 PflWoqG).

Der FQA Stadt Regensburg ist der Ort und das Datum der Veröffentlichung mitzuteilen.

Darüber hinaus ist der Träger nach Art. 17b Abs. 2 PflWoqG verpflichtet das Ergebnisprotokoll nach Ablauf der Stellungnahme-Frist (Art. 17b Abs. 1 PflWoqG) unverzüglich der Bewohnervertretung zu übermitteln.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Sozialverwaltung des Bezirks Oberpfalz, die Regierung der Oberpfalz, der Medizinische Dienst der Krankenkassen in Bayern (MD), Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV), das Landratsamt Regensburg - Gesundheitsamt sowie die Einrichtung erhalten einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Wir danken bei dieser Gelegenheit nochmals allen Mitarbeitern der Einrichtung für ihr Entgegenkommen sowie für die konstruktive Zusammenarbeit.